C/2024/7187

27.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11724 - SCHWENK / GOLDBECK / CONFINITY JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7187)

1. Am 20. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Schwenk Zement GmbH & Co. KG („Schwenk-Gruppe“, Deutschland),

— Aurum Private Equity GmbH („Goldbeck-Gruppe“, Deutschland).

Die Schwenk-Gruppe und die Goldbeck-Gruppe werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Confinity GmbH & Co. KG erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die Schwenk-Gruppe ist hauptsächlich in der Herstellung und im Vertrieb von Zement, Fertigbeton, Sand und Kies sowie in den Bereichen Recyclingmanagement, Betonpumpendienste, Baustoffherstellung und Systeme für eine breite Palette von Baustofflösungen im EWR tätig,

— die Goldbeck-Gruppe ist hauptsächlich als Generalunternehmer und Anbieter von Baudienstleistungen für Wohn- und Nichtwohngebäude im EWR tätig.

3. Das Unternehmen Confinity GmbH & Co. KG wird in erster Linie in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

— Entwicklung, Herstellung und Vertrieb innovativer Gemische aus Beton und anderen hydraulisch gebundenen Werkstoffen sowie von Bauteilen, in denen solche Gemische zum Einsatz kommen, im EWR.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11724 - SCHWENK / GOLDBECK / CONFINITY JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË